

Statuten

(Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF – VerG)

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen 'Kunstformentirol'.
- (2) Der Sitz ist in 6112 Wattens und erstreckt seine Tätigkeit grundsätzlich auf ganz Österreich sowie im Bedarfsfall darüber hinaus.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht ausgeschlossen.

§ 2 - Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck,

- a. Projekte zur Förderung und Ausübung von darstellenden Künsten, im speziellen Film-, Bühnen- Musik- und bildnerische Kunst, zu initiieren,
- b. Kunstschaffende zu fördern und Kunstinteressierten eine kreative Schaffens- und Vernetzungsplattform zu bieten,
- c. die erarbeiteten Kunstprojekte in der Öffentlichkeit und auf digitalen Plattformen zu präsentieren,
- d. als Netzwerkplattform für Künstler/innen, private und öffentliche Kunstausbildungsstätten (Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, etc.) zu fungieren.

§ 3 - Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a. Produktion von Film- und Bühnenprojekte;
- b. Koordinierung und Organisation von Konzerten;
- c. Digitale und analoge Künstler/innen Plattformen (Webseite, Foren, Blogs, Diskussionsrunden, Austauschrunden, Ideenschmiede, etc.) zur Verfügung stellen und zu veranstalten;
- d. Diskussionsveranstaltungen, Workshops, Weiterbildungsangebote, Trainings und sonstige zielrelevante Veranstaltungen;
- e. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- f. Pflege von Kontakten sowie Kooperation mit und Mitgliedschaft in Institutionen im In- und Ausland, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht;
- g. Mitwirkung an internationalen Initiativen und Netzwerken;

§ 4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Erlöse aus Veranstaltungen;
 - c. öffentliche und private Förderungen
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden.

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit auf andere Weise fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften können grundsätzlich Mitglieder des Vereins werden.

(2) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist in groben Verstößen gegen die Vereinsrichtlinien begründet (ausstehende Mitgliedsbeiträge, Rufschädigung, unehrenhaftes Verhalten, etc.).

(3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 7 Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte. Die Verpflichtung zur umgehenden Zahlung rückständiger bzw. fälliger Beiträge bleibt aufrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.

(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen;

(3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die/der Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/in, die Rechnungsprüfer/in und die vereinsinterne Schlichtungsstelle.

(2) Die Vereinsorgane sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Vereinstätigkeit offenbaren müssen. Diese Verpflichtung der Vereinsorgane besteht unabhängig von der Dauer der Vereinstätigkeit und bleibt auch nach Beendigung derselben ohne zeitliche Begrenzung aufrecht. Die Vereinsorgane verpflichten sich weiters, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Datenschutzverordnung strikt einzuhalten.

§ 10 - Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch, insbesondere per E-Mail, an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt nach § 10 Abs. 2.

(5) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzubringen. Diese Anträge sind den ordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu geben und auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Ist ein Mitglied verhindert, ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung zulässig. Ein/e Vertreter/in eines Mitglieds kann maximal die Stimmen eines weiteren ordentlichen Mitglieds auf sich vereinigen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und durch die/den Vorsitzende/n zu beurkunden.

(8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 - Aufgaben der Generalversammlung

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstands und des/der Geschäftsführers/in
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Beschluss über das Arbeitsprogramm und den Voranschlag;
- d. Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands;
- e. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- f. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g. Entlastung des Vorstands;
- h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, nach Vorschlag des Vorstands;
- i. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden des Vereins, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins und weiteren Fachreferenten bzw. Beiräten. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand kann zudem bei Bedarf eine Kooptierung von bis zu zwei Personen bis zur nächsten Neuwahl durch die Generalversammlung vornehmen.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wobei sowohl dem Vorstand als auch jedem ordentlichen Mitglied des Vereins das Recht zusteht, Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vorher an die Generalversammlung zu erstatten. Scheiden alle Mitglieder des Vorstands aus oder sind auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, ihr Amt auszuüben, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine elektronische Teilnahme an der Sitzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse, mit Ausnahme des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 10 Kalendertagen ab Zustellung des Antrags in der Geschäftsstelle eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten übermittelten Briefe oder E-Mails.

(7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Ist auch diese oder dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und durch die/den Vorsitzende/n zu beurkunden.

(8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung eines neuen Mitglieds wirksam.

§ 13 - Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Beratung und Beschlussfassung über die geplanten Projekte und Aktivitäten;
- b. Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- c. Vorbereitung der Generalversammlung;
- d. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder;
- g. Antrag an die Generalversammlung auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- i. Bestellung und Enthebung der/des Geschäftsführers/in;
- j. Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des/der Geschäftsführers/in durch eine Geschäftsordnung;
- k. begleitende Kontrolle der Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in.

(2) Der Vorstand kann der/dem Geschäftsführer/in im Rahmen einer Geschäftsordnung Entscheidungsvollmacht in Angelegenheiten seines Wirkungsbereichs einräumen.

§ 14 - Die/der Vorsitzende des Vereins

(1) Die/Der Vorsitzende des Vereins ist Mitglied des Vorstands, übt die Funktion der/des Vorsitzenden des Vorstands aus und führt die Geschäfte des Vereins. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. In schriftlichen sowie in finanziellen Angelegenheiten sind die Unterschriften des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.

(2) Die/Der Vorsitzende des Vereins leitet die Generalversammlung und den Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Im Fall der Verhinderung bzw. von Befangenheit tritt an die Stelle der/des Vorsitzenden die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.

§ 15 - Geschäftsführer/in

(1) Der Vorstand bestellt für die Dauer von bis zu vier Jahren ein/e Geschäftsführer/in und hat in einer Geschäftsordnung festzulegen, welche Aufgaben dem/der Geschäftsführer/in übertragen werden.

(2) Folgende Kompetenzen verbleiben aber jedenfalls beim Vorstand:

- a. Aufnahme von Krediten für den Verein;
- b. Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen;
- c. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die der Verein ungewöhnlich hoch belastet würde oder die für den Verein ein hohes Risiko darstellen würden.

Eine nach § 13 Abs. 2 erteilte Vollmacht kann unter Angabe von Gründen entzogen werden.

(3) Zur administrativen Unterstützung aller Aktivitäten des Vereins wird vom Vorstand eine Geschäftsstelle errichtet, die von der/dem Geschäftsführer/in geleitet wird.

§ 16 - Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem anderen Organ des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entlastung des Vorstands.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abberufung von Rechnungsprüfer/innen durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgt.

(5) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, bei Gefahr schwerwiegender finanzieller Probleme vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen oder selbst eine solche einzuberufen.

§ 17 - Vereinsinterne Schlichtungsstelle

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.

(2) Die vereinsinterne Schlichtungsstelle besteht aus drei Personen. Jeder der beiden Streitparteien wählt einen Delegierten eines ordentlichen Mitglieds des Vereins, die beiden gewählten Mitglieder ein weiteres zur/zum Vorsitzenden. Kann über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet unter den von den beiden gewählten Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidat/innen das Los. Die Mitglieder der vereinsinternen Schlichtungsstelle dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Auf Unbefangenheit ist Bedacht zu nehmen.

(3) Die vereinsinterne Schlichtungsstelle hat zunächst auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sollte dies nicht möglich sein, fällt es ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 - Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine im Bedarfsfall zu bestimmende Körperschaft oder Vereinigung, die als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannt ist, zu übertragen. Das Vermögen des Vereins darf nur für den in diesen Statuten bestimmten Zweck oder verwandte Zwecke verwendet werden.

(4) Der letzte Vorstand muss die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

Wattens, 07.09.2021